

## **Bekanntmachung der Stadt Aurich**

### **Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz; Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (Km 1,858 bis Km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich**

#### **Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2023**

##### **I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Aurich (Planfeststellungsbehörde) vom 09.10.2023 – Az.: IV/66 11 20/L34– ist der Plan für den Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (Km 1,858 bis Km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich gemäß § 38 Nds. Straßengesetz (NStrG) i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere §§ 72 ff. und Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG), insbesondere §§ 5 ff. festgestellt worden.

##### **II.**

1. Die Entscheidung über das Vorhaben wird gemäß § 27 UVPG öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

**in der Zeit vom 08.04.2024 bis einschließlich 22.04.2024**

im Rathaus der Stadt Aurich, 2. Obergeschoss, Raum 209,

während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr,  
donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendung rechtzeitig erhoben haben, beim Landkreis Aurich schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten <https://www.aurich.de/buergerinformation/bekanntmachungen.html> sowie unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Der Neubau des Radweges an der L 34 beginnt bei km 1,858 in Wiesens an der Einmündung der Stadtstraße „Osterfeldstraße“ und endet in Brockzetel bis zum Ende der Eckausrundung der Einmündung „Zum Kanal“. Die Gesamtlänge beträgt 6,8 km. In Wiesens schließt der Radweg bei km 8,687 an den vorhandenen Radweg an der L 34 an.

Der Verlauf des Radweges orientiert sich weitestgehend an der Landesstraße, in einigen Bereichen wird der Radweg zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft verschwenkt.

Die Befestigung des Radweges erfolgt in Asphaltbauweise.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:

Der Plan zum Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (km 1,858 bis km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich wird festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden umfangreiche Auflagen insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zu den Kompensationsmaßnahmen, zum Abfall- und Bodenschutzrecht, zum Wasserrecht und zum Denkmalschutz erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der Stadt Aurich oder dem Landkreis Aurich auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:  
Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg.
2. Auf elektronischem Weg:  
Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich zu richten.

Auf die gleichlautenden Bekanntmachungen im Aushangkasten des Rathauses, auf der Internetseite der Stadt Aurich unter der Adresse [www.aurich.de](http://www.aurich.de) sowie auf die Bekanntmachung des Landkreis Aurich im Amtsblatt für den Landkreis Aurich wird hingewiesen.

Aurich, den 28.03.2024

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Vorwerk